

und von dem Verfasser „den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen, ihren Vicariaten und der gesammten hochwürdigen Geistlichkeit im katholischen Deutschland und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden zur Prüfung ehrerbietig vorgelegt“ worden. Er hatte „alles Werthvolle“ sorgsam ausgewählt, was seit Decennien so viele Verfasser geschaffen, um den „feierlichen Kirchenverrichtungen“ den gebührenden „Einfluß auf die Erbauung und Belehrung der Christengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöser Bildung“ zu verschaffen. Ueberall sei „der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensatzungen mit genauer Aufmerksamkeit berücksichtigt worden“. Aber an das römische Ritual, in welchem Alterthum und Kirchensatzungen vorzüglich ihren Ausdruck gefunden haben, erinnert kaum noch ein entfernter Anklang. Das ganz deutsche Ritual bietet 6 Homilien für die Laufe, 7 Anreden bei der Vorbereitung zum heiligen Bußsacrament, 20 Ansprachen bei Austheilung der heiligen Communion. Die erste heilige Communion der Kinder wird mit drei Anreden gefeiert. Als Fundgrube für Leichenreden wird das Pastoralarchiv empfohlen. Auch die mit der Regierung vereinbarte „liturgische Form bei der Profess-ablegung eines Staatliedes einer weiblichen Anstalt“ sammt der staatlichen Gelübdeformel ist aufgenommen. — Ein besonderer Vorzug sind (nach Huber) die Exorcismen. Wessenberg „hat denselben eine sehr vernünftige Deutung gegeben. Es erscheint kein personificirtes böses Wesen, kein eigentlicher Satan, der den Menschen bewohnt und ausgetrieben werden müßte; er versteht vielmehr darunter die verkehrte Natur in dem Menschen, seine Gemeinheit, die Werke Satans zu vollbringen“. Auch den Vorzug habe das Ritual, daß es möglichst die äußere Form der Culthandlungen beibehalte, weil das Volk zu sehr daran gewöhnt sei, und „weil man ja auch in alte Schalen einen guten Kern um so leichter hineinlegen kann, als das Volk das deutsche Wort für eine Uebersetzung des lateinischen Wortes halten wird, wenn gleich der Sinn manchmal ein ganz anderer ist“. Damit habe Wessenberg einer Forderung entsprochen, die er selber früher an den Clerus gestellt. Man erwarte, daß die Bischöfe den Gebrauch des vortrefflichen Rituals nicht nur stillschweigend gestatten, sondern gefeßlich vorschreiben (Freimüth. Blätter II, 302 ff.). Letzteres geschah nun freilich nicht, aber in das von Ignaz Demeter ausgearbeitete neue Ritual, welches der im Erzbisthum herrschenden Willkür ein Ende machen sollte, wurde eine große Anzahl deutscher Formularien aus dem Wessenberg'schen Ritual aufgenommen. Dieß war schon mehr als eine berechtigige Rücksichtnahme. Gleichwohl richteten die „Freimüthigen Blätter“ 1835, Heft 4, einen heftigen Angriff gegen das Ritual und den diesem vorgebrachten Hirtenbrief, worin der Erzbischof in Kraft des heiligen Gehorsams verlangte, daß man sich genau an das neue

Rituale halte, daß man insbesondere die wesentlichen Formeln der Sacramente in lateinischer Sprache ausdrücke, und widerspänstige Priester mit Suspension bedrohe.

Die Huber's Feder entflammende Kritik forderte die Geistlichkeit offen zur Widerseßlichkeit gegen den Erzbischof auf. Die Ausgabe dieses Buches sei eine unnöthige Arbeit gewesen, durch das Wessenberg'sche sei dem Bedürfniß abgeholfen. Der Hirtenbrief sei wegwerfend, für die erleuchtete Geistlichkeit indignirend. Wo der Erzbischof die lateinische Sprache gebiete, stehe sein Gebot und das des Papstes im Widerspruch mit dem Gebot Christi, im Geist und in der Wahrheit zu beten. Bedenklich sei das Selbniß des Pfarrers bei der Investitur, dem Erzbischof und dem Ordinariate gehorsam zu sein und mit Ehrfurcht alle ihre Anordnungen treu und pünktlich zu vollziehen. Uebrigens könne darunter nur ein vernünftiger Gehorsam verstanden werden. Ganz im Irrthum sei der Erzbischof, wenn er sich das alleinige Recht zuschreibe, in dieser Sache zu verfügen. Nach der ursprünglichen constitutionellen Verfassung der Kirche wäre das Ritual „von der gesammten aufgeklärten biederer Geistlichkeit beraten und verfaßt worden“. Der Oberhirt nenne die Priester silioli: „Was können nun schwache Söhnchen Besseres thun, als die gnädigen Befehle ihres erhabenen Vaters unbedingt zu befolgen?“ Die Androhung der Suspension brauche übrigens keiner zu fürchten, das Ordinariat werde, wenn es flug sei, die Augen zudrücken. — Die Aufwiegelung verfehlte ihre Wirkung nicht. Am 30. October 1835 forderte deshalb der Generalvicar v. Vicari (s. d. Art.) von jedem Pfarrer, Pfarrcuraten und Pfarrverweser eine schriftliche und bestimmte Antwort auf die drei Fragen: ob er neben dem Rituale noch andere gebrauche; ob er die Formeln der Sacramente in lateinischer Sprache zur Anwendung bringe; ob er die heilige Messe verstümmelt oder theilweise in der Landessprache halte? Die Antworten ergaben, daß das neue Ritual in den meisten Capiteln der Erzdiöcese bereitwillige und dankbare Aufnahme fand. Dagegen brach jetzt in der Gegende der Sturm gegen das Ordinariat los. Konstanz war das Centrum. Dort wurde eine Gegenvorstellung abgefaßt, welche in den übrigen Decanaten zur Unterschrift circulirte und von dem Ordinariat als ein „Pamphlet“ bezeichnet werden konnte. Die Vorstellung war eine Umschreibung der Recension Huber's, und zwar mit Quellenangabe. „Unseres Ermessens“, sagt das Schriftstück, „sind die Mängel des neuen Rituals in den zu Stuttgart erscheinenden ‚Freimüthigen Blättern‘ mit ebenso viel Wahrheit und Sachkenntniß als Bescheidenheit dargestellt worden.“ Die Absender ermahnten es als ihre Pflicht, das Ordinariat auf diese Publication hinzuweisen. Das Ritual habe in einer Diöcesansynode festgesetzt werden sollen. Da man einen andern Weg beliebt, stehe es nicht auf